

Leitfaden 20.11

Bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

Stand: August 2023



STADT NEUSS
 Amt für Brandschutz
 und Rettungswesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Ansprechpartner	3
3 Zugänge und Durchgänge	4
3.1 Zugänge über Gärten oder sonstige Flächen auf dem Grundstück	5
4 Zufahrten und Durchfahrten	7
4.1 Befestigung und Tragfähigkeit	10
4.2 Schotterrasen	10
5 Aufstellflächen für tragbare Leitern	12
6 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	14
6.1 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche	17
7 Bewegungsflächen	18
8 Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren	19
8.1 Darstellung der Flächen in einem Lageplan	19
9 Beispielfotos	21
9.1 Kurvenradius	21
9.2 Hindernisse	22
9.3 Stufen und Schwellen	23
9.4 Zufahrtsbreite	23
9.5 Aufstellfläche	24
9.6 Freier Geländestreifen	24
9.7 Schotterrasen	25
9.8 Öffentliche Verkehrsfläche	26
10 Literatur / Quellen	27

1 Einleitung

Um im Einsatzfall einen zielgerichteten und reibungslosen Ablauf aller feuerwehrtechnischen Maßnahmen zeitnah zu gewährleisten, werden an Gebäude und deren Grundstücke besondere Anforderungen sowohl an ihre Zugangsmöglichkeiten als auch an ihre Flächen auf dem Grundstück gestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erreichbarkeit der Einsatzstelle mit Fahrzeugen und Geräten, insbesondere solchen, die der Rettung von Menschen dienen.

In diesem Leitfaden werden die Anforderungen an die bauliche Ausführung von Flächen für die Feuerwehr übersichtlich dargestellt. Als Grundlage dienen die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Detaillierte bauliche Anforderungen müssen der genannten Literatur entnommen werden.

Informationen zur Kennzeichnung und in Bezug auf zugelassene Sperrvorrichtungen von Flächen für die Feuerwehr entnehmen Sie bitte den gesonderten Leitfäden:

Leitfaden 20.12 – Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr

Leitfaden 20.13 – Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrezugängen

2 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Feuerwehr Neuss mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen finden Sie hier:

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

- Ansprechpartner Gefahrenvorbeugung 372

3 Zugänge und Durchgänge

Zugänge verbinden Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Sie können auch überbaut sein (Durchgang).

Im Folgenden wird der Begriff „Zugang“ als Sammelbegriff verwendet.

Der Begriff Zugang zielt nicht bloß auf den unmittelbaren Eingangsbereich eines Grundstückes ab, sondern umfasst sämtliche Wege, die von Einsatzkräften, insbesondere zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, beschriftet werden müssen.

Hierzu werden tragbare Leitern von den Einsatzkräften über Flächen auf dem Grundstück zu den jeweiligen Rettungsfenstern transportiert. Zugänge führen häufig zu Aufstellflächen von tragbaren Leitern.

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind geradlinige Zu- oder Durchgänge:

- zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude und/oder
- zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen über dort anleiterbare Fenster sichergestellt werden muss,

zu schaffen.

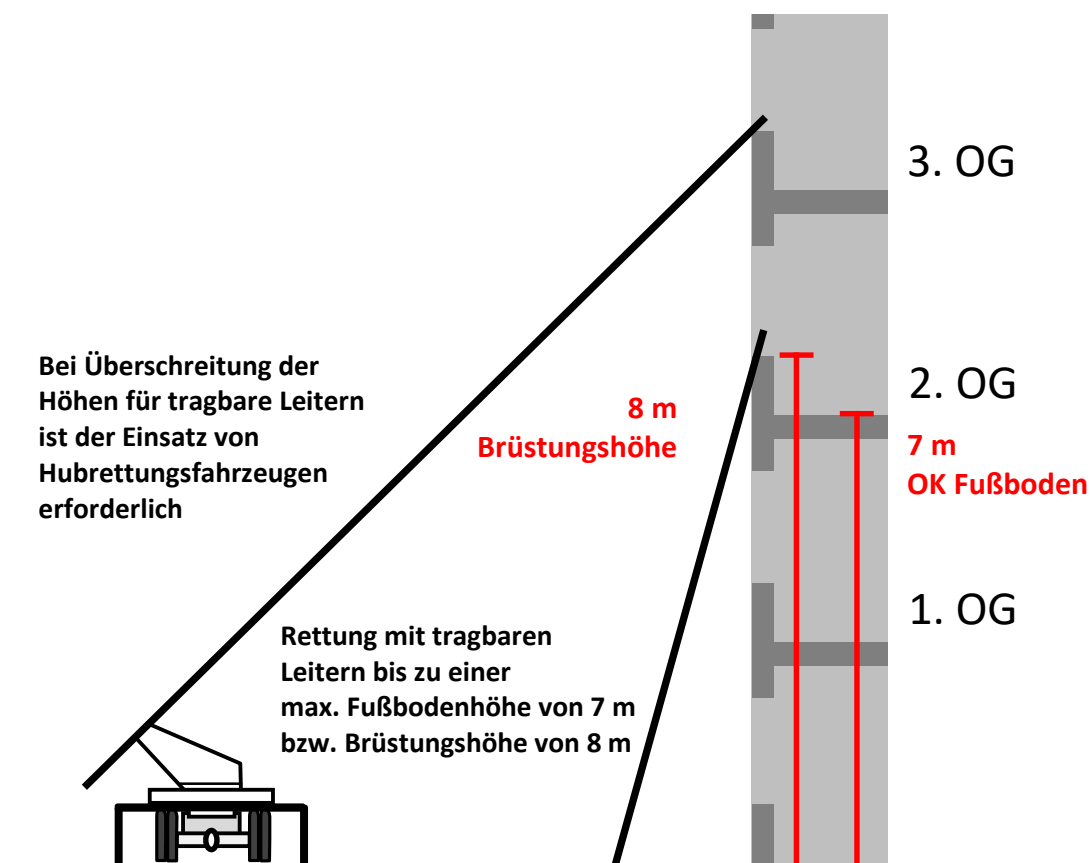


Abb. 1: Rettungshöhe von tragbaren Leitern

Anforderungen an Feuerwehruzugänge und Feuerwehrdurchgänge im Überblick:

Zugänge/ Durchgänge
<ul style="list-style-type: none"> geradlinig, ebenerdig und jederzeit für die Feuerwehr freigehalten und zugänglich
<ul style="list-style-type: none"> lichte Breite von mindestens 1,25 m
<ul style="list-style-type: none"> für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1 m
<ul style="list-style-type: none"> Durchgänge müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m aufweisen
<ul style="list-style-type: none"> durch Hinweisschilder gekennzeichnet (siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“)
<ul style="list-style-type: none"> Hindernisse wie bspw. Gartentore oder Gartenzäune im Verlauf von Zugängen dürfen eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten Alternativ sind geeignete Sperrvorrichtungen zum Öffnen der Hindernisse vorzusehen (siehe Leitfaden: Sperrvorrichtungen in Feuerwehruzufahrten und Feuerwehruzugängen)

Tab. 1: Anforderungen an Zugänge und Durchgänge

3.1 Zugänge über Gärten oder sonstige Flächen auf dem Grundstück

Gelegentlich führen Wege zu anleiterbaren Fenstern über (rückwärtige) Gärten oder über sonstige Flächen auf dem Grundstück. Daher ist zu beachten, dass Zugänge möglichst geradlinig geführt werden, da die Einsatzkräfte tragbare Leitern über diese Wege transportieren müssen. Bei kurvigem Verlauf des Zu- oder Durchgangs ist dieser so zu gestalten, dass für den Transport der Leiter mit einer (Transport-)Länge von 4,60 m gewährleistet ist, die Aufstellfläche zu erreichen (siehe Abb. 2).

Hindernisse wie Gartentore oder Gartenzäune stellen dabei nur dann kein Problem für die Einsatzkräfte dar, sofern sie eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Grundsätzlich müssen Tore eine Breite von mindestens 1 m aufweisen.

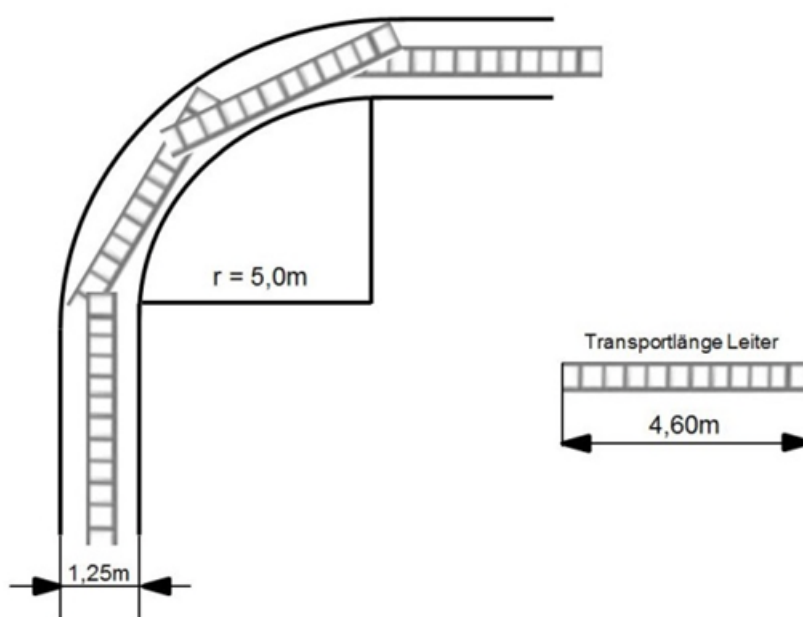


Abb. 2: Kurvenradius für den Transport von tragbaren Leitern



Foto: Feuerwehruzugang

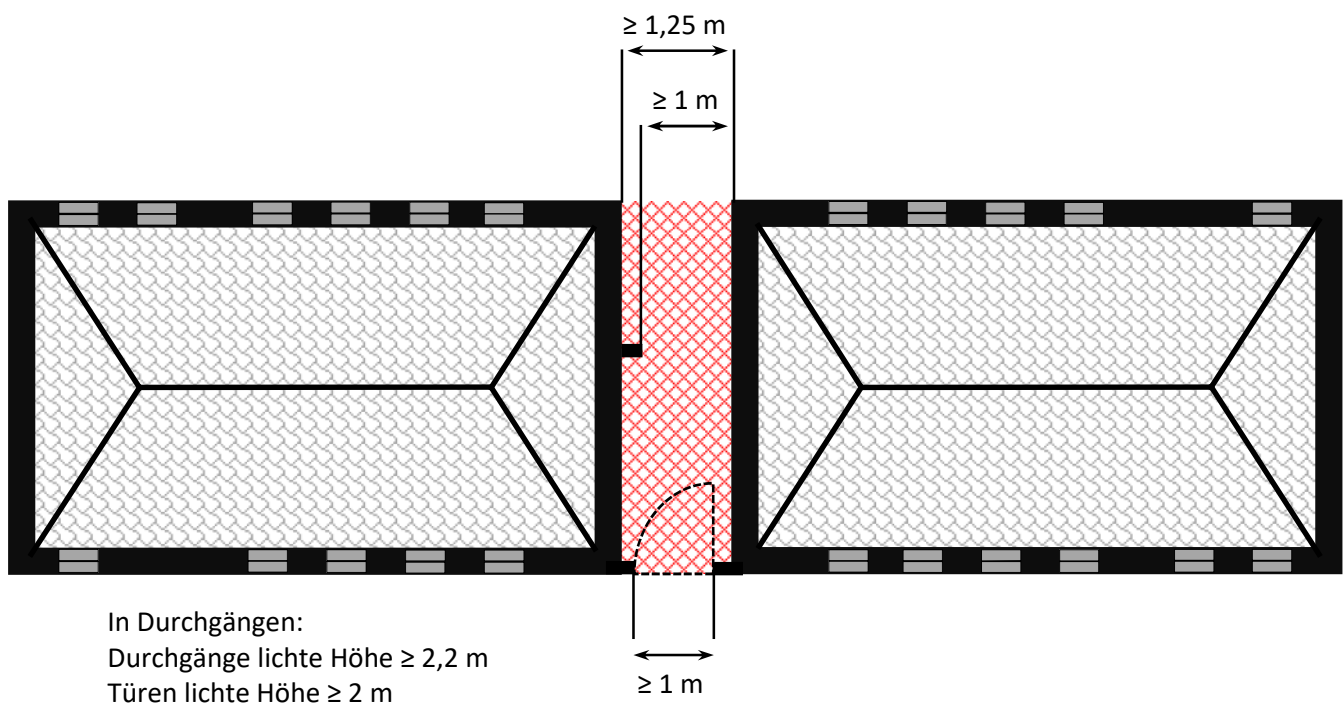


Abb. 3: Durchgang

4 Zufahrten und Durchfahrten

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrt). Im Folgenden wird der Begriff „Zufahrt“ als Sammelbegriff verwendet.

Der Begriff Zufahrt zielt nicht bloß auf den unmittelbaren Einfahrtsbereich eines Grundstückes ab, sondern umfasst auch diejenigen Fahrwege, die von Einsatzfahrzeugen, insbesondere zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, befahren werden müssen. Zufahrten führen zu Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (siehe Kapitel 5 und 6).

Zufahrten sind sicher bege- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind

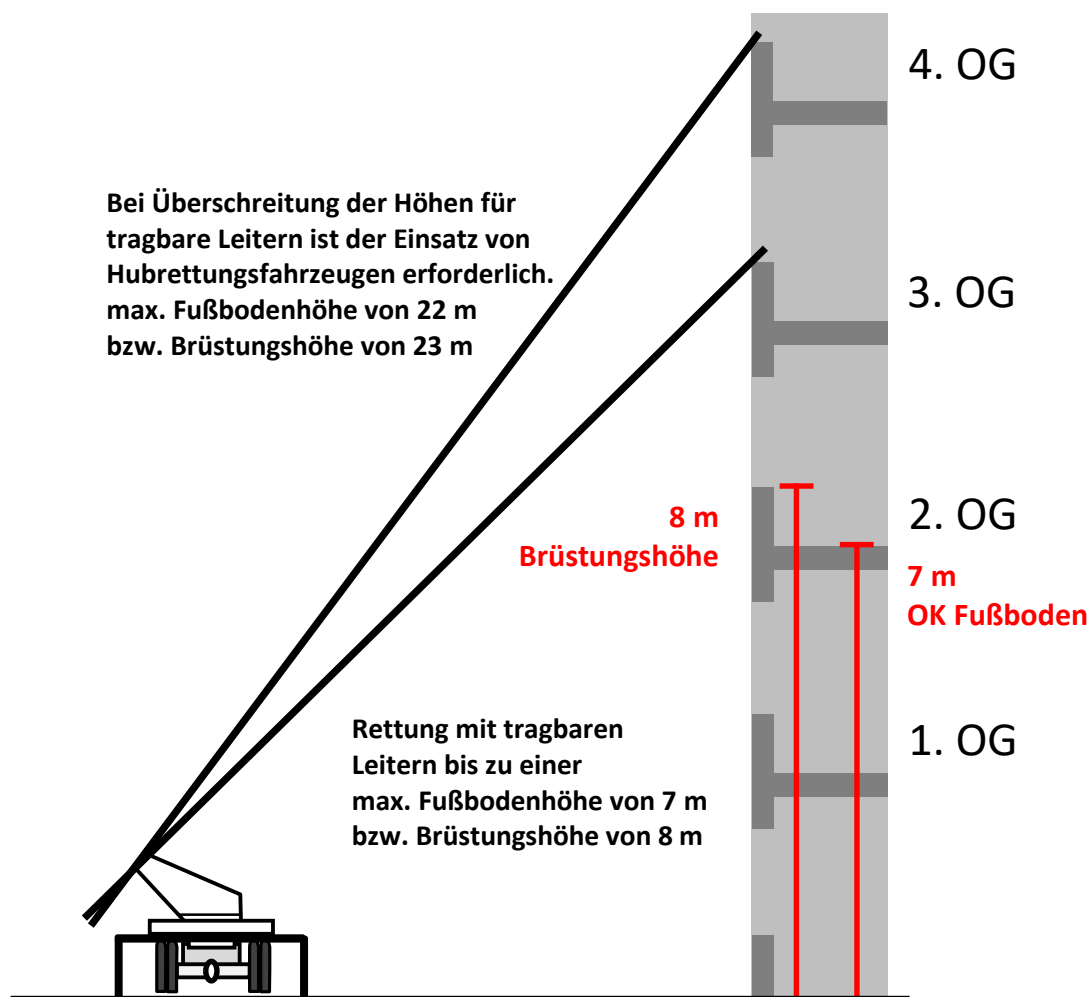


Abb. 4: Rettungshöhe von Hubrettungsfahrzeugen („Drehleiter“)

Anforderungen an Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten im Überblick:

Zufahrten/ Durchfahrten
<ul style="list-style-type: none"> • lichte Breite mind. 3 m (siehe Abb. 5)
<ul style="list-style-type: none"> • wird eine Zufahrt auf eine Länge von > 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen (siehe Abb. 5)
<ul style="list-style-type: none"> • lichte Höhe mindestens 3,50 m (bei Durchfahrten)
<ul style="list-style-type: none"> • angrenzende Bauteile in F90 (bei Durchfahrten)
<ul style="list-style-type: none"> • ständig freigehalten und jederzeit zugänglich
Kurven und nicht geradlinig geführte Zufahrten
<ul style="list-style-type: none"> • zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mind. 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein
<ul style="list-style-type: none"> • bei nicht geradlinig geführten Zufahrten sind Abb. 6 und Tab. 4 (s. Seite 10) zu beachten
<ul style="list-style-type: none"> • vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von min. 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein
Fahrspuren
<ul style="list-style-type: none"> • in geradlinig geführten Zufahrten sind Fahrspuren zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • die beiden befestigten Fahrstreifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mind. je 1,10 m breit sein
Neigungen
<ul style="list-style-type: none"> • in Längsrichtung sind Neigungen bei Zufahrten (max. 10 %) zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden
<ul style="list-style-type: none"> • Neigungen sind innerhalb von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig
Stufen und Schwellen
<ul style="list-style-type: none"> • nicht höher als 8 cm (gilt auch für Bordsteinkanten)
<ul style="list-style-type: none"> • Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von <10 m sind unzulässig
<ul style="list-style-type: none"> • in Übergangsbereichen dürfen sich keine Stufen oder Schwellen befinden
Sperrvorrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können siehe Leitfaden: „Sperrvorrichtungen in Feuerwehruzufahrten und Feuerwehruzugängen“
Hinweisschilder
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Bordsteinabsenkung
<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrt ist durch Bordsteinabsenkung deutlich zu machen
Parkstreifen
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Randbegrenzung
<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrten müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Befestigung und Tragfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t
<ul style="list-style-type: none"> • bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkungen auf Tragwerke“

Tab. 2: Anforderungen an Zufahrten und Durchfahrten

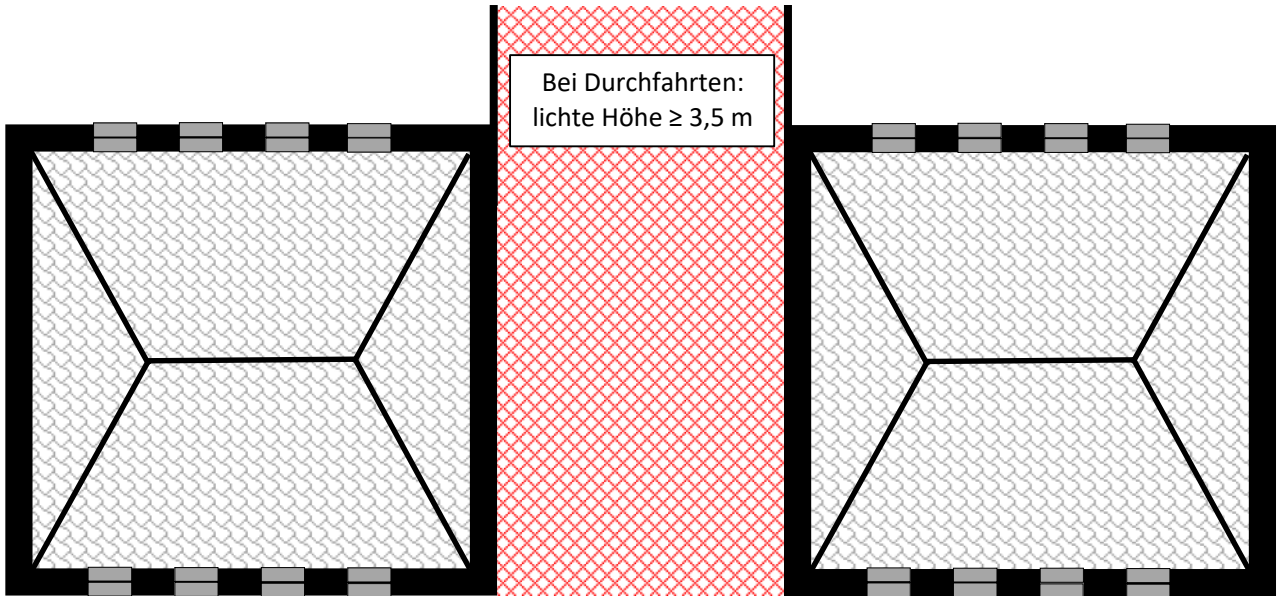


Abb. 5: geradlinig geführte Zufahrt

Länge der Zufahrt	Breite b
≤ 12m	≥ 3m
≥ 12m	≥ 3,5m

Tab. 3: Länge der Zufahrt

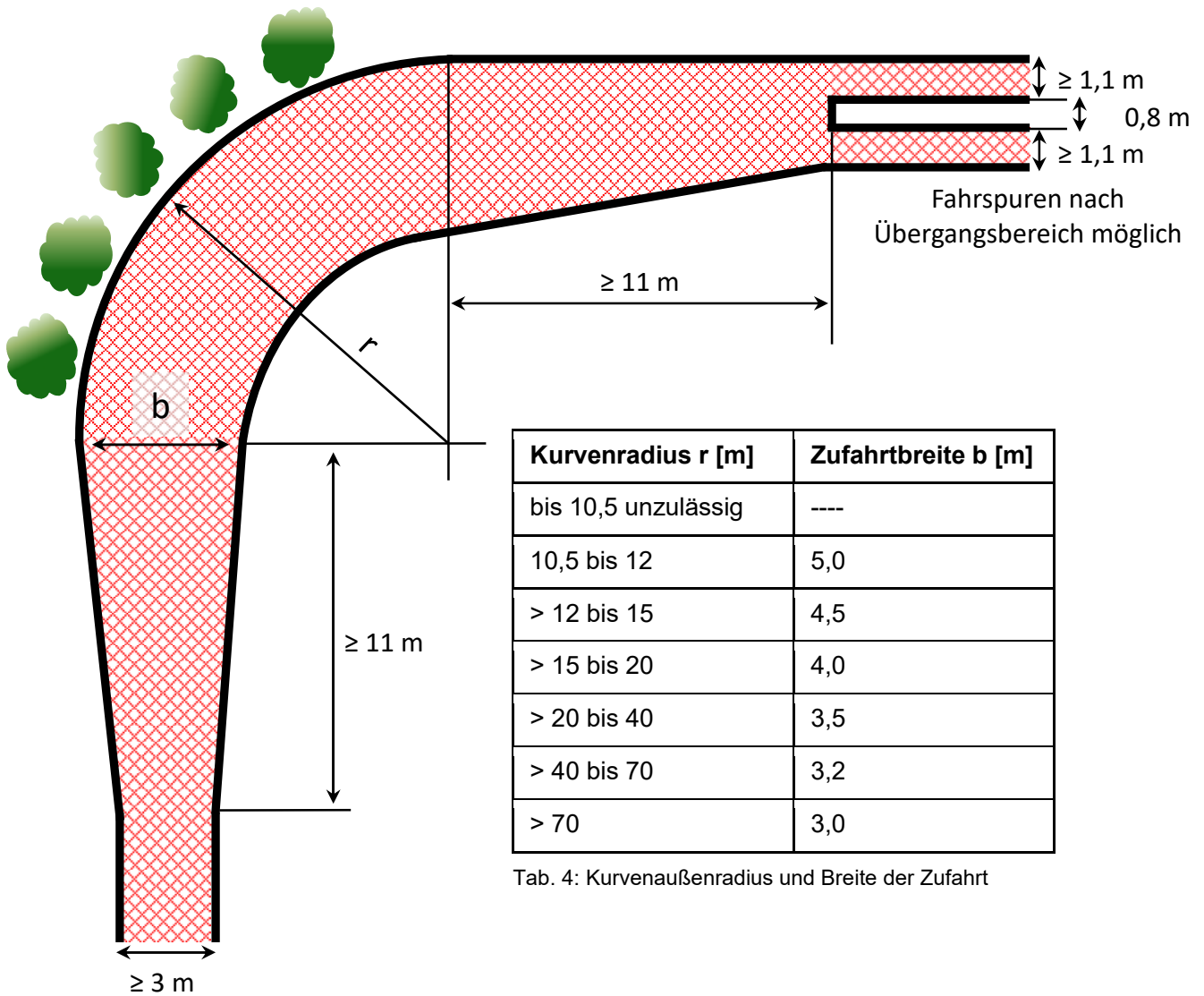


Abb. 6: nicht geradlinig geführte Zufahrt

Kurvenradius r [m]	Zufahrtbreite b [m]
bis 10,5 unzulässig	---
10,5 bis 12	5,0
> 12 bis 15	4,5
> 15 bis 20	4,0
> 20 bis 40	3,5
> 40 bis 70	3,2
> 70	3,0

Tab. 4: Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt

4.1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ausreichend befestigt und tragfähig auszuführen (siehe § 5 (2) BauO NRW).

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) verweist in Bezug auf die erforderliche Tragfähigkeit von Flächen für die Feuerwehr auf die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12). Demnach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr mindestens in der Belastungsklasse Bk 0,3 zu befestigen. Die Belastungsklasse ergibt sich aus der zu erwartenden Beanspruchung der Verkehrsfläche.

Folgende Materialien sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Betondecken
- oder begrünbare Flächenbefestigungen (siehe unter 3.2 Schotterrasen)

Die zur Befahrung vorgesehenen Flächen müssen von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können und einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhalten.

Flächen für die Feuerwehr sind im Winter von Schnee und Eis zu befreien.

Zur Tragfähigkeit von Decken (z.B. Tiefgaragen), die im Einsatzfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden müssen, wird gemäß VV TB NRW anstelle von DIN 1055-3:2006-03 auf DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

4.2 Schotterrasen

Die Ausführung von neu anzulegenden Flächen mit **Schotterrasen (in Einfachbauweise)** entspricht nicht der geforderten Belastungsklasse Bk 0,3 und wird von der Feuerwehr Neuss **nicht mehr zugelassen**.

Die Problematik bei Schotterrasen ist hauptsächlich das Nicht-Pflegen der Schotterrasenfläche. Beispielsweise wird durch Humusbildung die Tragfähigkeit und Stabilität deutlich verringert.

Dies führt unweigerlich dazu, dass sich Einsatzfahrzeuge beim Befahren von Schotterrasen festfahren und nicht mehr für den Rettungseinsatz zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 8.7).

Der erforderliche zweite Rettungsweg ist somit ggf. nicht mehr sichergestellt.

Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandsschutzes nur belassen werden, wenn sie für eine

Befahrung mit Fahrzeugen der Feuerwehr (16 t Gesamtmasse, 10 t Achslast) geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen.

Über dem oben genannten Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.

Sofern bei neu anzulegenden Flächen für die Feuerwehr die Ausführung mit Schotterrasen angestrebt wird, ist dies nur zulässig, wenn die Schotterrasenfläche gemäß Nutzungskategorie N Fw nach den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (August 2018)“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) ausgeführt wird. Ebenfalls ist die regelmäßig erforderliche, aufwändige Pflege zur Funktionserhaltung der Schotterrasenfläche nach o.g. FLL-Richtlinie durchzuführen und bereits in der Planungsphase zu bedenken. Seitens der Feuerwehr Neuss wird von der Verwendung von Schotterrasen abgeraten.

Die regelwerkskonforme Ausführung einer Schotterrasenfläche ist von einem geeigneten Sachverständigen mittels einer Kontrollprüfung (siehe Anhang 2 FLL-Richtlinie) nachzuweisen. Der Nachweis über die Kontrollprüfung ist dem Amt für Bauordnung und Bauberatung auszuhändigen.

Eine Kontrollprüfung kann auch im Rahmen einer Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG NRW gefordert werden, wenn Zweifel an der Tragfähigkeit der Schotterrasenfläche bestehen. Ggf. kann auch eine Probebefahrung mit einem Feuerwehrfahrzeug durch die Brandschutzdienststelle angeordnet werden.

Anforderungen an Schotterrasen im Überblick
<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, wenn die Ausführung den FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen entspricht
<ul style="list-style-type: none"> begrünbare Flächenbefestigungen müssen die Anforderungen der Nutzungskategorie N Fw erfüllen Nutzungskategorie N Fw: Flächenbefestigungen für Feuerwehrflächen, die mit Fahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht und 10 t Achslast befahrbar sein müssen und einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhalten.
<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen der Nutzungskategorie N Fw orientieren sich an der Belastungsklasse Bk 0,3 der RStO 12
<ul style="list-style-type: none"> druckstabile Randeinfassung der begrüneten Flächenbefestigung, um die Nutzbarkeit auf voller Breite sicher zu stellen (z.B. durch Tiefbordsteine mit geeignetem Fundament oder seitliche Bankette)
<ul style="list-style-type: none"> seitliche Bankette sind mindestens 0,5 m breit <u>außerhalb</u> der gekennzeichneten Feuerwehrfläche anzuordnen
<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Pflege nach Vorgabe der FLL-Richtlinie
<ul style="list-style-type: none"> Schichtdicke von organischen Ablagerungen / Rasenfilz maximal 20 mm
<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Kontrollprüfung der regelkonformen Ausführung der Feuerwehrfläche

Tab. 5: Anforderungen an Schotterrasen im Überblick

5 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Die üblicherweise zum Einsatz kommenden vierteiligen Steckleitern der Feuerwehr haben eine Gesamtlänge von 8,40 m, die unter einem Winkel von 65° bis 75° aufgerichtet, eine maximale Anlegehöhe von 8,0 m erreichen.

Durch die Höhe des Anleiterpunktes und den festgelegten Anstellwinkel, ergibt sich ein Abstand des Aufstellorts der Leiter von etwa 2,10 m bis 3,70 m vor der Gebäudeaußenwand unter dem anzuleitenden Fenster.

Sofern bspw. Balkone angeleitet werden müssen, gelten die Abstände zu den Balkonbrüstungen etc. sinngemäß.

Demnach ergeben sich Mindestabmessungen für die Aufstellfläche der Leiter einschließlich der Personen, die das Rettungsgerät bedienen (siehe Tabelle 3).

Unterhalb der aufgeführten Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich sein. Einbauten oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Bei stark geneigten Aufstellflächen muss das abfallende Gelände zur Anleiterstelle hin angehoben werden. Eine besondere Befestigung oder Oberflächenbehandlung der Aufstellfläche ist nicht erforderlich

Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Feuerwehrzugang stehen. Der Zugang zur Aufstellfläche muss jederzeit begehbar sein.

Bei Bestandsgebäuden kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit anderen Rettungsgeräten (z.B. dreiteilige Schiebleiter) sichergestellt werden muss. In diesem Fall sind deutlich größere Aufstellflächen einzuplanen. Einzelheiten zu den Abmessungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern im Überblick:

Aufstellflächen für tragbare Leitern
• Mindestgröße der Aufstellfläche: 3 m x 3 m
• Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand: max. 1,50 m
• Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand: min. 4,50 m
• Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max. 8,0 m (Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
• ständig freigehalten
• Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern zulässig; regelmäßiger Rückschnitt der Bepflanzung notwendig
• Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher nicht zulässig

Tab. 6: Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern

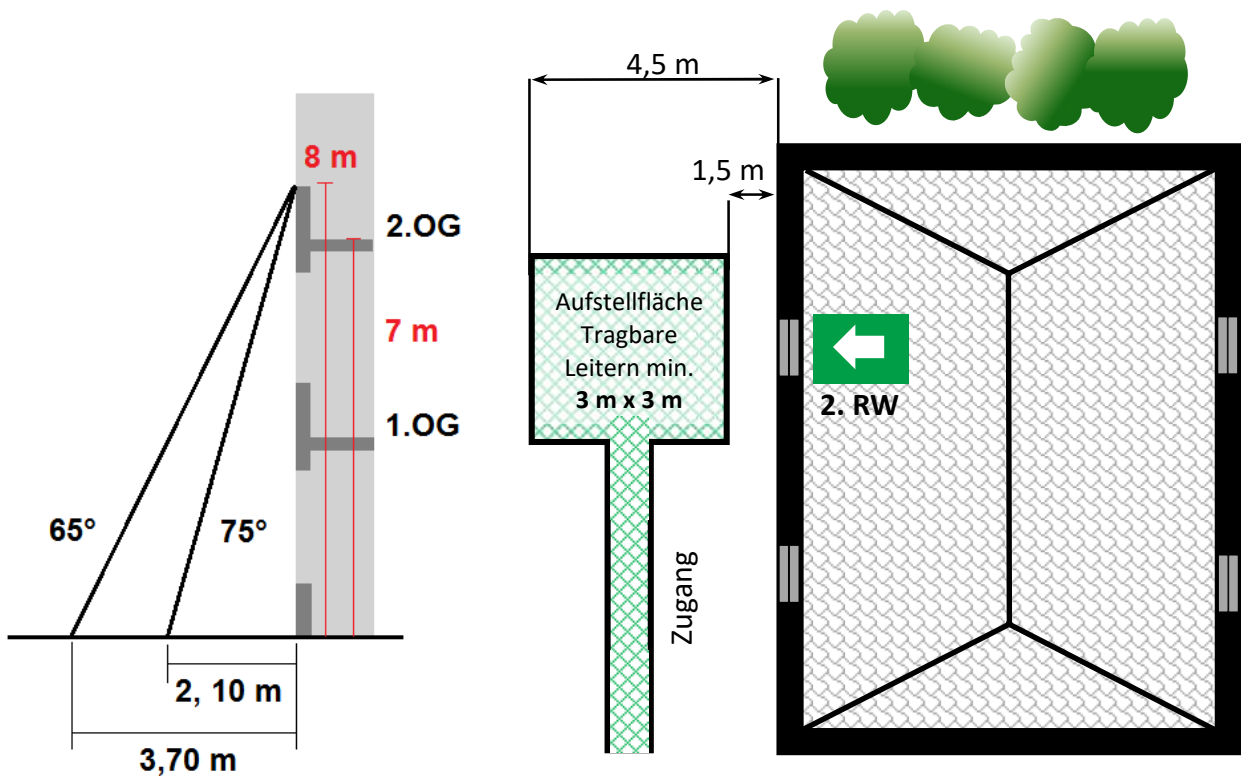


Abb. 7: Abstände tragbarer Leitern je Anstellwinkel

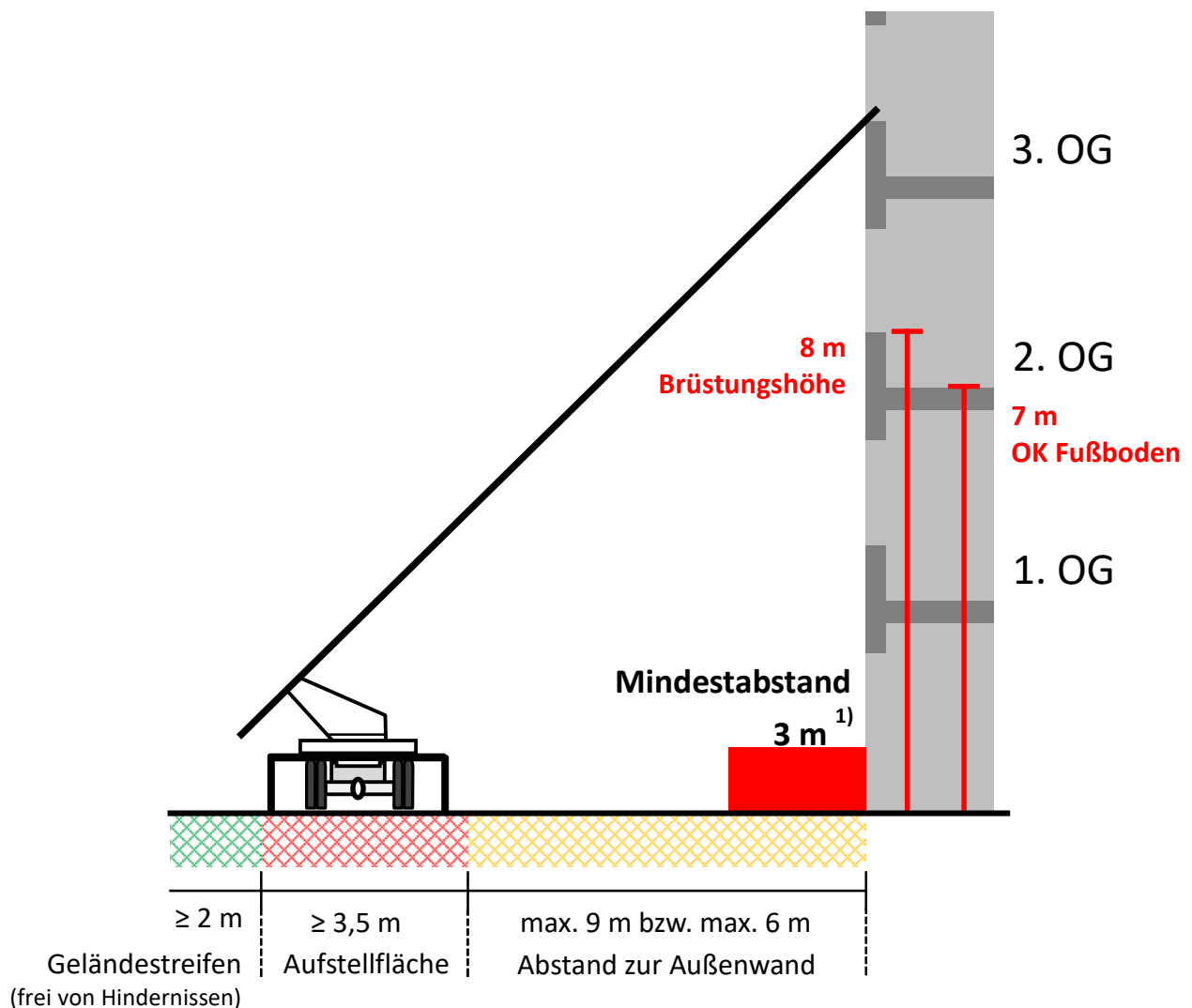
Abb. 8: Aufstellfläche für tragbare Leitern

6 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten verbunden sind. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (z.B. Drehleitern).

Gemäß §5 (1) BauO NRW sind Aufstellflächen erforderlich, wenn

- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.



¹⁾ Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 3 m zur Gebäudeaußenwand ist ein Anleitern **nicht** mehr möglich!

Abb. 9: Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeug (hier: parallel zur Außenwand)

Anforderungen an Aufstellflächen im Überblick:

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße: siehe Abb. 10 und 11
<ul style="list-style-type: none"> • alle zum Anleitern bestimmten Stellen müssen jederzeit erreicht werden können
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellflächen sind ständig freizuhalten
<ul style="list-style-type: none"> • sie sind so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humusbildung, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist
Aufstellflächen parallel zu Außenwänden
<ul style="list-style-type: none"> • bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m gilt: (siehe Abb. 10) Abstand (der Außenkante Aufstellfläche) zur anzuleitenden Außenwand mindestens 3 m und höchstens 9 m
<ul style="list-style-type: none"> • bei Brüstungshöhe > 18 m gilt: (siehe Abb. 10) Abstand (der Außenkante Aufstellfläche) zur anzuleitenden Außenwand mindestens 3 m und höchstens 6 m
Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden
<ul style="list-style-type: none"> • bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m gilt: (siehe Abb. 11) <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben b) Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m betragen
<ul style="list-style-type: none"> • bei Brüstungshöhe > 18 m gilt: (siehe Abb. 11) <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben b) Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 6 m betragen
Neigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellflächen dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein
<ul style="list-style-type: none"> • müssen in einer Ebene liegen
Stufen und Schwellen
<ul style="list-style-type: none"> • nicht höher als 8 cm
<ul style="list-style-type: none"> • Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von < 10 m sind unzulässig
Freihalten des Anleiterbereiches
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen oder Bäume) befinden, die den Einsatz behindern
Hinweisschilder
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Randbegrenzung
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Befestigung und Tragfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t
<ul style="list-style-type: none"> • so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhält
<ul style="list-style-type: none"> • bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkungen auf Tragwerke“

Tab. 7: Überblick Anforderungen an Aufstellflächen

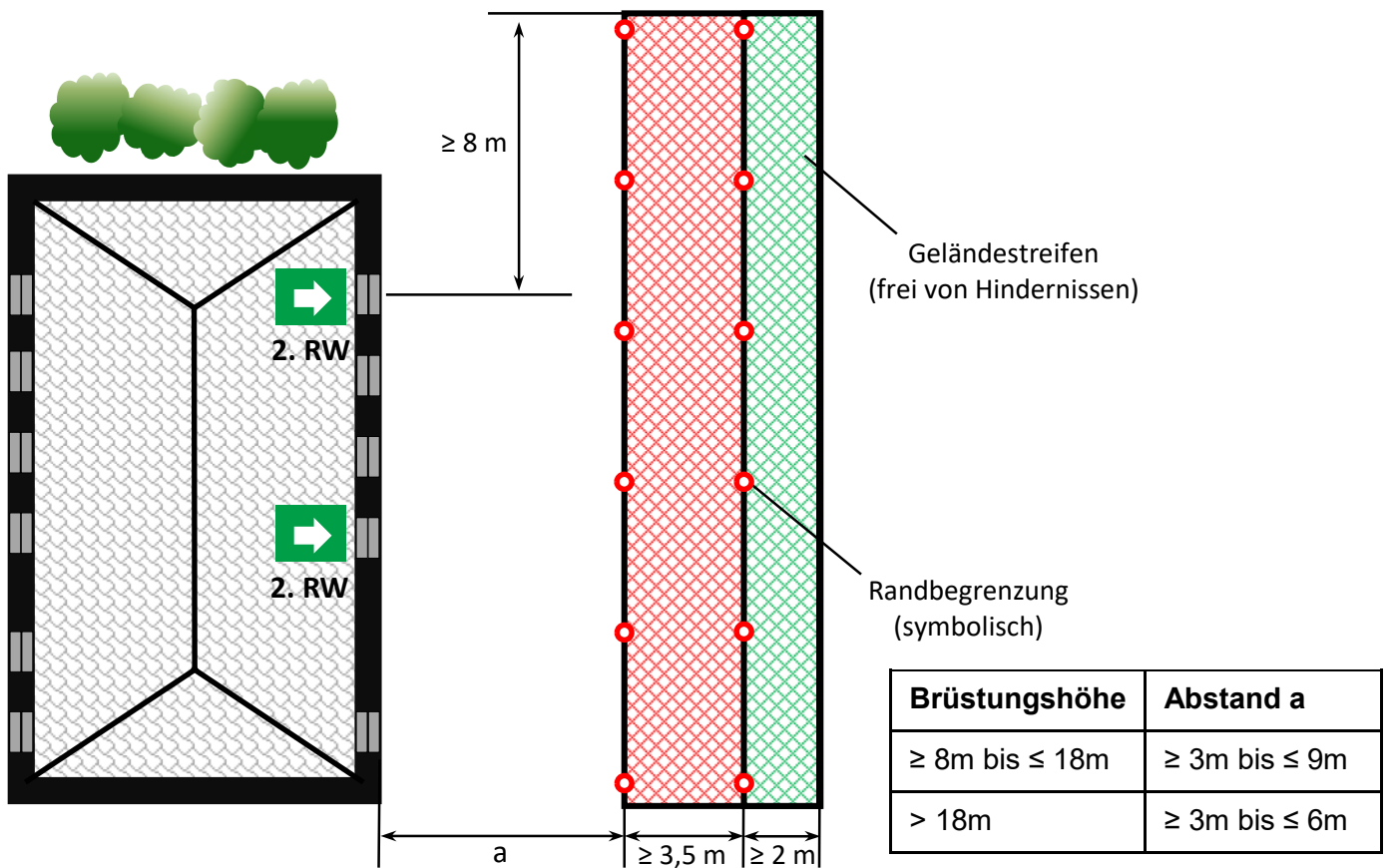


Abb. 10: Aufstellfläche parallel zur Außenwand (Rettungswege beispielhaft)

Tab. 8: Anforderungen an parallele Aufstellflächen

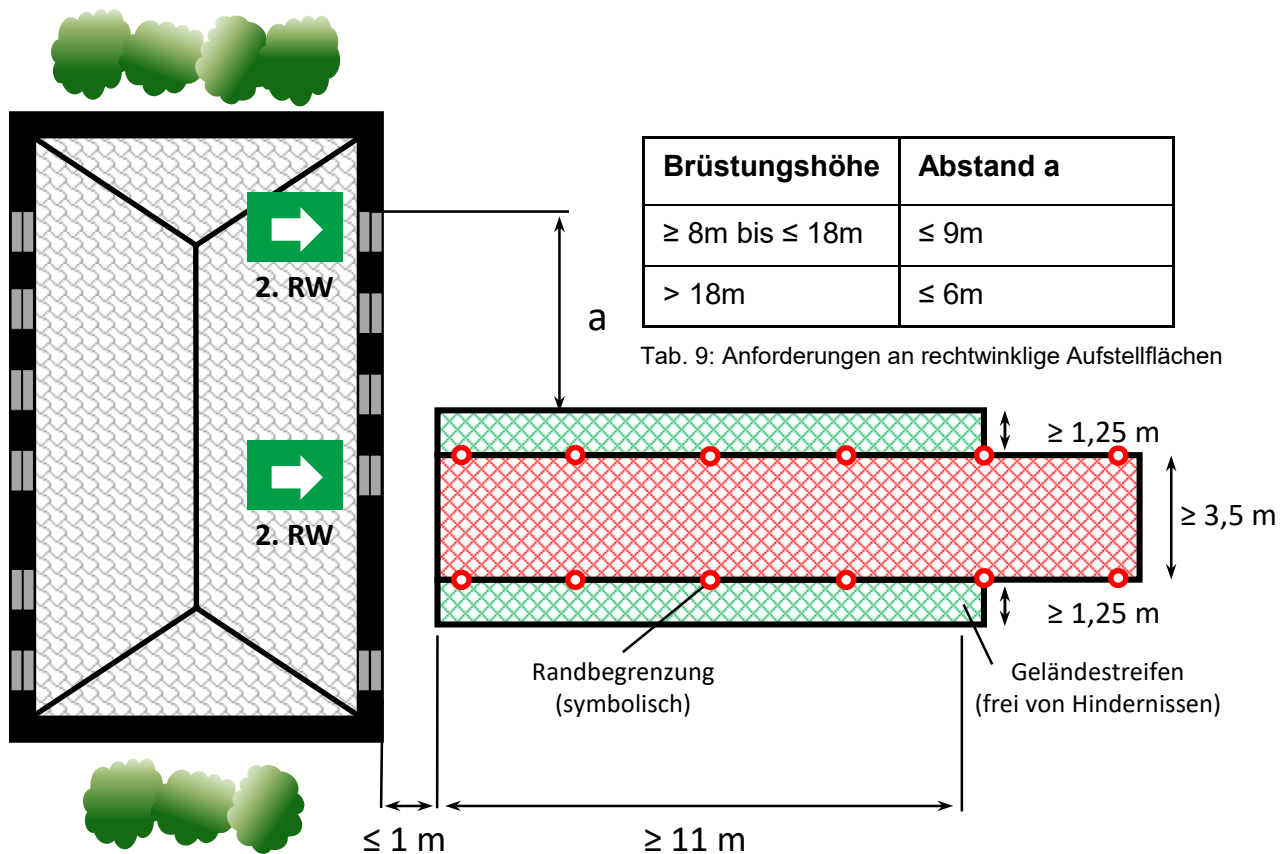


Abb. 11: Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand (Rettungswege beispielhaft)

Tab. 9: Anforderungen an rechtwinklige Aufstellflächen

6.1 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Sofern alle zum Anleitern bestimmten Stellen erreichbar sind, können Aufstellflächen auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Anforderungen aus Tabelle 4 gelten sinngemäß!

Für Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,5 m aufweisen muss. Da der Leiterpark beim Anleitern über die Fahrzeugkante des Hubrettungsfahrzeuges hinaus ausschwenkt, muss in diesem Schwenkbereich auf der von der anzuleitenden Stelle abgewandten Seite ein freier Geländestreifen verbleiben. Dieser Geländestreifen muss frei von Hindernissen sein und eine Abmessung von mindestens 10 m Länge und 2 m Breite aufweisen. Der freizuhaltende Geländestreifen darf kein Parkbereich sein, da der Leiterpark unter Umständen von dieser Seite her zur Rettung von Personen, bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche oder elektrische Anlagen, Bäume oder Straßenlaternen, etc. befinden.

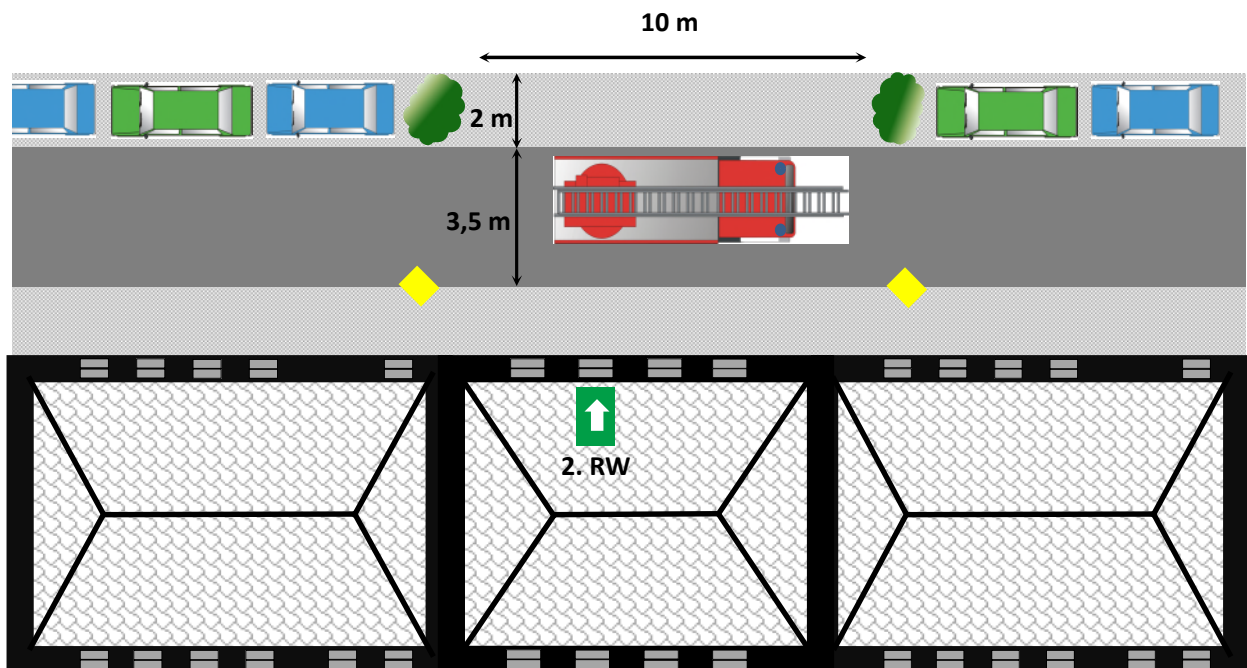


Abb. 12: Aufstellfläche auf öffentlicher Verkehrsfläche

7 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu-/Durchfahrten verbunden sind. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.

Anforderungen an Bewegungsflächen im Überblick:

Bewegungsflächen
<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 7 m x 12 m Abmessung
<ul style="list-style-type: none"> • sollten für jedes nach Ausrückeordnung¹⁾ vorgesehene Fahrzeug vorhanden sein
<ul style="list-style-type: none"> • vor und hinter Bewegungsflächen müssen 4 m lange Übergangsbereiche angeordnet werden (bei weiterführenden Zufahrten) (siehe Abb. 13)
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten
Neigungen
<ul style="list-style-type: none"> • dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein
<ul style="list-style-type: none"> • müssen in einer Ebene liegen
Stufen und Schwellen
<ul style="list-style-type: none"> • nicht höher als 8 cm
<ul style="list-style-type: none"> • Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von <10 m unzulässig
Hinweisschilder
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Randbegrenzung
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Leitfaden: „Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr“
Befestigung und Tragfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t
<ul style="list-style-type: none"> • bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkungen auf Tragwerke“

Tab. 10: Anforderungen Bewegungsflächen

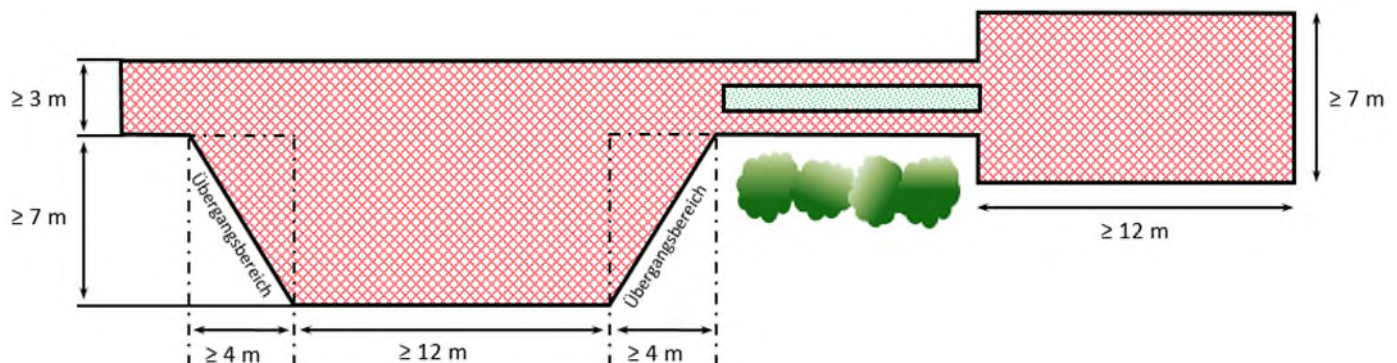


Abb. 13: Bewegungsflächen

¹⁾ Als Ausrückeordnung wird die Festlegung der Anzahl und Art von Feuerwehreinheiten für den Ersteinsatz bei einem bestimmten Alarmierungsstichwort bezeichnet (DIN 14011)

8 Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren

Insbesondere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wird die Brandschutzdienststelle (Amt für Brandschutz und Rettungswesen, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Hammfelddamm 1-5, 41460 Neuss) zur Beurteilung von Flächen für die Feuerwehr beteiligt.

Zur hinreichenden Prüfung der geplanten Rettungswegkonzeption und den damit in Verbindung stehenden Flächen für die Feuerwehr, sind der Brandschutzdienststelle geeignete Genehmigungspläne vorzulegen. Geeignet sind die Genehmigungspläne dann, wenn sowohl die Flächen der Feuerwehr, als auch diejenigen, als zweiter Rettungsweg vorgesehene Anleiterstellen, in gesonderten Plänen dargestellt werden (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, ggfs. Schnitte).

8.1 Darstellung der Flächen in einem Lageplan

Zufahrten, Aufstell- und gegebenenfalls Bewegungsflächen sind unter Angabe von deren Höhenlage im Lageplan oder Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Im Folgenden wird der Begriff „Lageplan“ als Sammelbegriff verwendet.

Sofern Zugänge zu Aufstellflächen für tragbare Leitern führen, gilt oben genanntes sinngemäß.

Besonderer Wert ist auf eine eindeutige Darstellung der Flächen zu legen, beispielsweise durch farbliche Hervorhebung. Verläufe von Zugängen müssen nicht besonders hervorgehoben werden, jedoch muss die Wegführung zur Anleiterstelle eindeutig nachvollziehbar sein.

Abmessungen von beispielsweise Zufahrten, Aufstellflächen, Kurvenradien etc. und Abstände zum Lot der geplanten Anleiterstellen müssen maßstabsgetreu zu entnehmen sein. Eine Bemaßung bietet sich an. Sofern Genehmigungspläne als Datei zur Prüfung vorgelegt werden, ist eine Bemaßung zwingend erforderlich.

Für Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum ist besonders zu beachten, dass die Straße ggfs. als rechtmäßiger Parkraum genutzt wird. Insofern wird die Fahrbahn ggfs. beidseitig durch parkende Kraftfahrzeuge eingeengt und weist lediglich eine verbleibende Breite von ca. 3m auf. Dieser Sachverhalt ist unbedingt im Lageplan darzustellen und zu beachten!
(siehe Beispielfoto Seite 26)

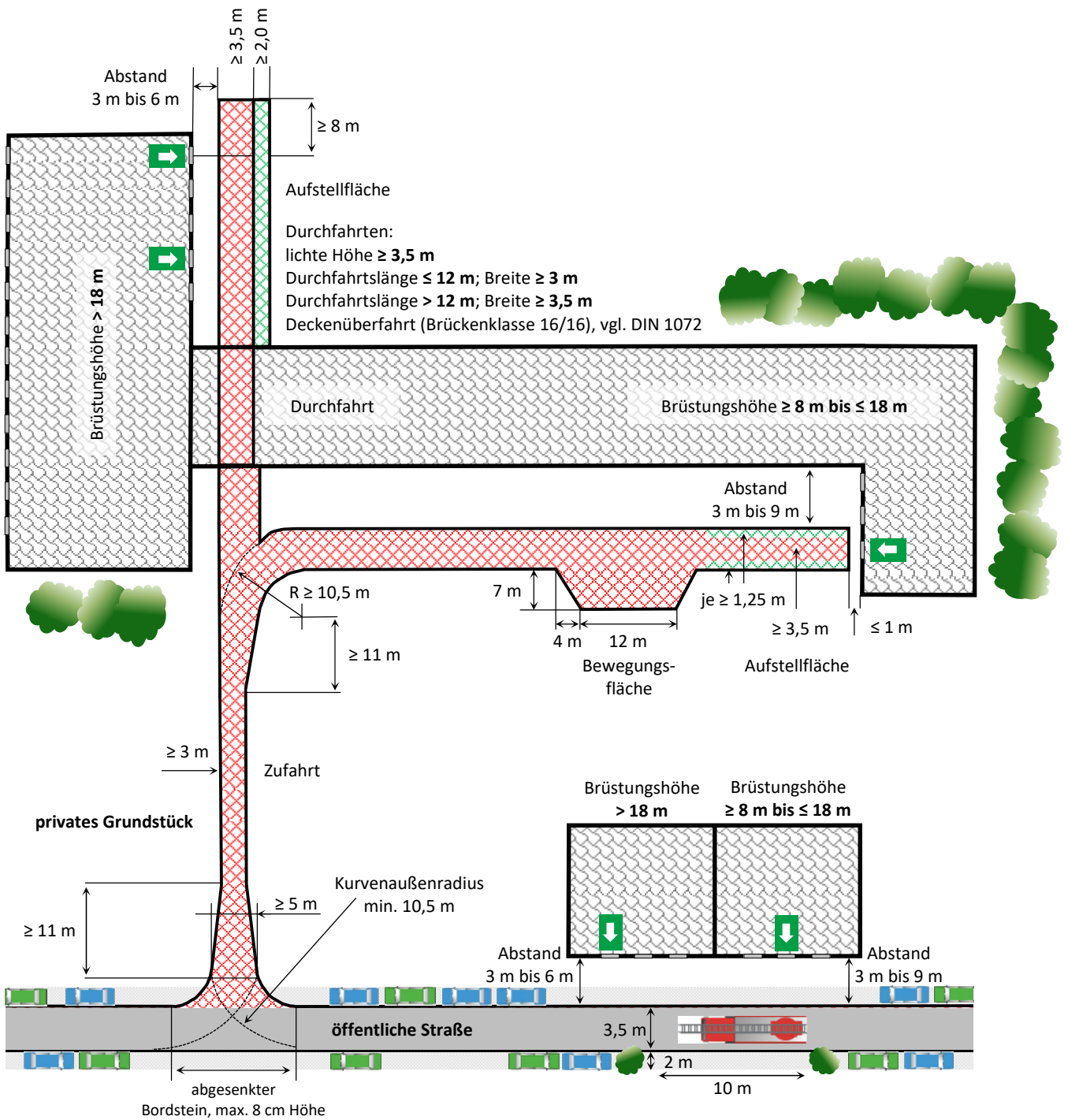


Abb. 14: Beispiele Flächen für die Feuerwehr

9 Beispielfotos

9.1 Kurvenradius

Feuerwehrfahrzeuge benötigen einen Mindest-Kurvenradius !!!



Bsp. 9.1: zu eng bemessener Kurvenradius

9.2 Hindernisse



Bsp. 9.2: Hindernisse in Fw-Flächen sind unzulässig

9.3 Stufen und Schwellen



Bsp. 9.3: Stufen und Schwellen dürfen eine maximale Höhe von 8 cm aufweisen

9.4 Zufahrtsbreite



Bsp. 9.3: Zufahrten müssen mind. 3 m breit ausgeführt sein

9.5 Aufstellfläche



Bsp. 9.4: Aufstellflächen müssen mindestens 5,50 m breit ausgeführt sein

9.6 Freier Geländestreifen



Bsp. 9.4: kein freier Geländestreifen vorhanden; der Leiterpark kann nicht ausschwenken!
Der freie Geländestreifen muss mindestens eine Breite von 2 m aufweisen!

9.7 Schotterrassen



Bsp. 9.4: Schotterrassen wird von der Feuerwehr Neuss nicht zugelassen

9.8 Öffentliche Verkehrsfläche



Bsp. 9.8.1: potentielle Parkflächen sind im Lageplan darzustellen!



Bsp. 9.8.2: unzureichende Aufstellfläche im Brandeinsatz

10 Literatur / Quellen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW)
- Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)
- Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (FLL, August 2018)
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken